

entwicklung (z. B. Schwererziehbarkeit durch ständige Überforderungssituation) aufstockt. Hier und bei Vorliegen solcher Kombinationseffekte wie z. B. Hirnschaden und Retardierung, Debilität und Verwahrlosung, endokrine Störungen und Selbstwertproblematik muß die Art der Begutachtung klar entschieden werden können.

In Fällen kombinierter Voraussetzungen, bei denen die psychopathologischen und die psychosozialen Voraussetzungsanteile nach ihrem Stellenwert nicht mehr differenzierbar sind, geben die Auswirkungen tatsächlicher Art, die die Entscheidungsfähigkeit aufgehoben haben, den Ausschlag für die Art der Begutachtung. In solchen Fällen wird stets die Einholung eines Kollektivgutachtens notwendig sein. Der Vorschlag für die anzuwendende gesetzliche Bestimmung wird dann von der engen Zusammenarbeit der Sachverständigen beider Disziplinen abhängen, von ihrer fallbezogenen Diskussion und Auseinandersetzung darüber, welchen Voraussetzungsanteilen — den psychosozialen oder den psychopathologischen — sie die größere Gewichtigkeit hinsichtlich einer möglicherweise festgestellten aufgehobenen bzw. erheblich beeinträchtigten Entscheidungsfähigkeit zuerkennen.

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium zwischen einer krankheitswertigen und einer psychosozialen Fehlentwicklung ist in dem höheren Grad der Korrigierbar-

keit der letzteren zu sehen. Bestehen bei einem jugendlichen Straftäter Hinweise auf eine krankheitswertige Fehlentwicklung gemäß § 16 StGB, so wird — wie das auch der Beschluß des Präsidiums betont — die Anordnung eines psychologisch-psychiatrischen Kollektivgutachtens die adäquate Art der Begutachtung sein, und zwar aus folgendem Grund: Ein jugendlicher — also ein Mensch im Prozeß seiner Persönlichkeitsentwicklung mit relativ geringen Lebenserfahrungen und einer relativ kurzen Zeit zur Selbsterziehung —, der eine abnorme Entwicklung schwerwiegenden Grades genommen hat, welcher Krankheitswert zugebilligt werden muß, wird in vielen Fällen nicht nur erheblich vermindert zurechnungsfähig, sondern auch schuldunfähig sein, da die Zeit des Jugendalters auch in strafrechtlicher Hinsicht besonderen Normen unterliegt. Insofern kann in einem solchen Fall, der bei einem Erwachsenen § 16 StGB erfüllen würde — da dieser eine beträchtliche Zeit des sozialen Lernens und die reale Möglichkeit zur Selbsterziehung gehabt hat —, bei einem Jugendlichen die Schuldfähigkeit fehlen. „Wird bei einem Jugendlichen eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert festgestellt, so wird die Schuldfähigkeit nach § 66 StGB in der Regel zu verneinen sein.“/II/

711/Wittenbeck / Amboß / Roehl, a. a. O., S. 584.

Oberrichter Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

## Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Teilnehmern an einer Straftat

Die Bemerkungen von Juch und Heymann in NJ 1972 S. 707 f. zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Teilnehmers an einer Straftat, wenn gegen den Haupttäter von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen oder kein Strafverfahren durchgeführt wird, berühren Probleme von grundsätzlicher Bedeutung. Sie waren Gegenstand einer Beratung des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts, die zu folgender Auffassung führte:

Ausgangspunkt der Bemerkungen von Juch und Heymann ist das Urteil eines Kreisgerichts, mit dem es einen Angeklagten freigesprochen hat, dem die Anstiftung eines anderen zu einer Straftat zur Last gelegt worden war. Der Haupttäter hatte von der Vollendung der bereits begonnenen Straftat — völlig unabhängig vom Angeklagten — Abstand genommen. Das gegen den Haupttäter eingeleitete Strafverfahren war deshalb eingestellt worden.

Das Kreisgericht hatte sich zur Begründung des Freispruchs auf das Urteil des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 19. August 1970 — 2 Ust 9/70 — (unveröffentlicht) bezogen. In diesem Urteil wurde die — kurze Zeit später wieder aufgegebene — Auffassung vertreten, daß entsprechend dem in Art. 4 Abs. 5 StGB und § 6 Abs. 2 StPO enthaltenen Grundsatz der Präsümption der Nichtschuld für die Feststellung der Haupttat keine Grundlage gegeben sei, „wenn der andere, der die Haupttat begangen haben soll, weder Angeklagter des Verfahrens noch in einem anderen Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder in einer Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht insoweit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und seine Haupttäterschaft rechtskräftig festgestellt worden ist“.

Diesem Rechtssatz lag offenbar die Erwägung zugrunde, daß in dem gegen den Anstifter ergangenen Urteil eine Schuldbehauptung gegenüber dem Haupttäter enthalten sei, die das Prinzip der Präsümption der Nichtschuld

verbiete. Das trifft jedoch nicht zu. Aus der Entscheidung ergab sich außerdem die Konsequenz, daß Teilnehmer an einer Straftat nicht verurteilt werden könnten, wenn nicht auch der Haupttäter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Ein solches Ergebnis widerspricht aber der in der Präambel des Strafgesetzbuchs und in § 1 StPO erhobenen Forderung, mit dem Strafverfahren zu sichern, daß jeder Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

### Zum Prinzip der Präsümption der Nichtschuld bei Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Anstiftern und Helfen

Das in Art. 4 Abs. 5 StGB und § 6 Abs. 2 StPO formulierte Prinzip der Präsümption der Nichtschuld verlangt den Nachweis und die rechtskräftige Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit lediglich als Voraussetzung dafür, daß jemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf. Das bedeutet, daß ohne diese Voraussetzungen niemand wegen einer von ihm begangenen Straftat irgendwelchen strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt werden darf. Für ein weitergehendes Verbot — etwa das Verbot einer Schuldbehauptung — besteht kein gesellschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis. Das wäre auch nicht realisierbar. So muß z. B. das verurteilende Strafurteil den Angeklagten vor Eintritt der Rechtskraft zwangsläufig als schuldig bezeichnen, weil der Tenor eines solchen Urteils den Schuldspruch enthält, das Urteil in der Regel aber erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluß eines Rechtsmittelverfahrens rechtskräftig wird.

Das Prinzip der Präsümption der Nichtschuld verbietet also nicht, im Urteil Feststellungen zu Straftaten anderer Personen zu treffen, gegen die kein Strafverfahren durchgeführt wurde.

Die in einem gegen Teilnehmer durchgeführten Straf-